

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser

In den Ortsteilen Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz) werden dezentrale Abwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) betrieben.

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus den dezentralen Abwasseranlagen sowie die Erhebung von Verwaltungs- und Gemeinkosten für die Bearbeitung.

Für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren wird der Preis für die Abfuhr und Entsorgung bei den hiesigen Entsorgungsunternehmen abgefragt. Die Firma Rohr-Service-Arndt ist seit Jahren der wirtschaftlichste Anbieter, ihre Kosten für die Entsorgung in den Zeiträumen 2013 – 2016 und 2017 – 2019 waren konstant und betrugen:

- für Hauskläranlagen 27,50 €/m³ netto, Erhebung brutto: 32,73 €/m³
- für abflusslose Sammelgruben 19,95 €/m³, Erhebung brutto: 23,74 €/m³

Für den Zeitraum 2020 – 2022 ist die Firma Rohr-Service-Arndt immer noch wirtschaftlichster Anbieter, aber die Kosten haben sich wie folgt erhöht:

- für Hauskläranlagen 34,05 €/m³ netto, Erhebung brutto: 40,52 €/m³
- für abflusslose Sammelgruben 21,69 €/m³, Erhebung brutto: 25,81 €/m³

Die Satzung muss angepasst werden.

Die Firma Rohr-Service-Arndt reicht bei der Gemeinde Südharz Sammelrechnungen mit von Grundstückseigentümern unterschriebenen Übernahmenscheinen ein. Nach Eingang dieser Rechnungen werden diese durch die Gemeinde beglichen und dann die Kosten per Bescheid auf den Grundstückseigentümer umgelegt.

Die Zeiträume für mögliche Entsorgungstermine werden jährlich mit Rohr-Service-Arndt abgesprochen und erfolgen immer zwischen September und November des Jahres.

Wird eine Entsorgung vorher notwendig, werden bis zur Rechtskraft der neuen Satzung die neuen Kosten von der Firma Rohr-Service-Arndt abgerechnet, die Gebühren können aber nur nach alter noch geltender Satzung erhoben werden.

Die vorliegende Satzung gleicht im Wortlaut und Aufbau der Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

- Anpassung Präambel
- „KES“ wurde durch „Gemeinde Südharz“ ersetzt
- § 4 Gebührensatz – Änderung des Zeitraumes, Änderung der Gebühren pro m³ sowie Änderung zur Erhebung von Verwaltungskosten für die Bearbeitung
- § 6 Billigkeitsregelungen – Anpassung und Ergänzung der Gesetzlichkeiten
- § 12 Datenverarbeitung – Anpassung der Gesetzlichkeiten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten – Anpassung und Ergänzung der Gesetzlichkeiten
- § 14 Salvatorische Klausel – Anpassung gemäß anderer Satzungen der Gemeinde

Mit Beschluss bzw. nach Veröffentlichung dieser neuen Satzung verliert die zum 01.01.2013 in Kraft gesetzte Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz ihre Gültigkeit.